



ITALIENISCHE PAPIERE

Bitte beachten: Dieses Merkblatt wurde von Teilnehmerinnen des Gambia-Helfernetzes nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund von Erfahrungen und Recherchen zusammengestellt. Sollten sich Fehler eingeschlichen haben, so bitten wir um Nachricht an: gambia@helferkreis-breisach.de

- a. Was sind "italienische Papiere"?
- b. Unter welchen Voraussetzungen und wo erhalte ich diese (und andere) Dokumente?
- c. Was kann ich in Italien mit diesen Dokumenten machen?
- d. Was kann ich in Deutschland mit diesen Dokumenten machen? Was muss ich beachten?
 - bei einem visafreien, "touristischen" Aufenthalt?
 - bei einer Einreise mit Visum zum Zweck der Ausbildung, der Arbeit oder eines Bundesfreiwilligendienstes?
- e. „Italienische Papiere“ - Asyl in Deutschland: Wie passt das zusammen?

a. Was sind "italienische Papiere"?

Wenn Geflüchtete aus Gambia von „italienischen Papieren“ sprechen, meinen sie in der Regel folgende Dokumente:

1. *permesso di soggiorno*
2. *carta d'identita*
3. *titolo di viaggio per stranieri*

1. Der *permesso di soggiorno* ist eine italienische Aufenthaltsgenehmigung. Der Grund für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist im *soggiorno* vermerkt. Dies können bei Asylsuchenden sein ...

- *permesso di soggiorno per asilo politico* (Aufenthaltsgenehmigung für 5 Jahre für anerkannte Flüchtlinge)
- *permesso di soggiorno per protezione sussidiaria* (Aufenthaltsgenehmigung für 5 Jahre für subsidiär Schutzberechtigte)
- *permesso di soggiorno per motivi umanitari* (Aufenthaltsgenehmigung für 2 Jahre aus humanitären Gründen; dieser Schutzstatus wurde durch das Salvini-Dekret am 05.10.2018 abgeschafft). Bestehende humanitäre Aufenthaltstitel werden seither nicht mehr verlängert. In besonderen Fällen kann stattdessen erteilt werden:
- *permesso di soggiorno per protezione speciale* (Aufenthaltsgenehmigung für 1 Jahr für Ausnahmefälle wie Folteropfer ...)

- **permesso di soggiorno per casi speciale** (Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 1 Jahr für Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung ... oder für ärztliche Behandlungen)

2. Die **carta d'identità** (italienischer Personalausweis) wird als Faltblatt oder als Karte mit einer Gültigkeit von ca. 10 Jahren ausgestellt (bis zum Geburtstag im 10. Jahr nach dem Ausstellungsdatum) und ist ein Dokument zum Nachweis der Identität für Italiener oder Ausländer mit rechtmäßigem Wohnsitz in Italien.

3. Der **titolo di viaggio per stranieri** (italienischer Fremdenpass) ist ein Reisedokument, das für Geflüchtete, die als Flüchtlinge oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden und die nicht im Besitz eines Reisepasses ihres Herkunftslandes sind, mit einer Gültigkeit von maximal 5 Jahren ausgestellt wird (abhängig von der Gültigkeitsdauer der **soggiorno**).

Aussehen und Echtheitsmerkmale siehe PRADO (= öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente der EU): <https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>

b. Unter welchen Voraussetzungen und wo erhalte ich diese (und andere) Dokumente?

- Die **ricevuta della verbalizzazione della domanda di protezione internazionale** (Bestätigung über die Registrierung als Asylsuchender) wird von der Grenzpolizei oder der zuständigen Polizeidienststelle (**questura – ufficio immigrazione della polizia**) bei der Asylantragstellung ausgestellt und gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung; gleichzeitig wird eine vorläufige Steuernummer (**codice fiscale**) zugeteilt.
- Der **permesso di soggiorno per richiesta asilo** (Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende) wird von der zuständigen questura für die Dauer des Asylverfahrens ausgestellt und gilt jeweils für 6 Monate (vgl. deutsche Aufenthaltsgestattung).
- Der **permesso di soggiorno per asilo politico / per protezione sussidiaria** wird bei der questura der Kommune beantragt, in der der Anerkannte seinen Wohnsitz genommen hat. Mit seiner Anerkennung als Schutzberechtigter (Anerkennungskarte der Asylkommission / Gerichtsbeschluss – **ordine del tribunale**) und einem Mietvertrag (**contratto di locazione**) muss der Schutzberechtigte zunächst beim Meldeamt der Stadtverwaltung (**ufficio anagrafe**) seinen Wohnsitz (**residenza**) anmelden. Als Bestätigung erhält er eine Meldebescheinigung (**certificato di residenza**) und einen Personalausweis (**carta d'identità**). Mit dem **certificato di residenza** und der **carta d'identità** beantragt er bei der Steuerbehörde (**agenzia delle entrate**) seine endgültige Steuernummer (**codice fiscale**), um dann mit allen drei Dokumenten – **certificato di residenza, carta d'identità** und **codice fiscale** – zum Nachweis seines legalen Aufenthalts bei der **questura** seinen **soggiorno** zu beantragen. Dort erhält er auf Antrag auch den **titolo di viaggio per stranieri**.
- Die Verlängerung eines **soggiorno per motivi umanitari** ist seit dem Oktober 2018 nur noch in besonderen Fällen in Form eines **soggiorno per protezione speciale** oder eines **soggiorno per casi speciale** möglich (s. Kapitel a.1.). Alle anderen verlieren

ihren Aufenthaltstitel, es sei denn, sie können bei der questura neben ihrer *residenza* und ihrem *codice fiscale* einen gambischen (Proxy-) Pass und einen Arbeitsvertrag (*contratto di lavoro*) vorweisen. Bei manchen Ausländerbehörden reicht auch die Vorlage einer Bescheinigung über die Meldung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt (*centri per l'impiego*). Der Aufenthaltstitel wird in diesen Fällen als *soggiorno per lavoro [subordinato]* verlängert. Dies gilt auch für die Verlängerung eines ablaufenden *soggiorno per protezione sussidiaria*, falls die internationale Schutzbedürftigkeit mittlerweile aberkannt wurde. Die Verlängerung des *soggiorno* dauert in der Regel Monate. Der Antragsteller erhält beim Einreichen seines Verlängerungsantrags einen Code, mit dem er online laufend den aktuellen Stand des Verlängerungsverfahrens überprüfen kann. Mit der "*ricevuta*", also solange der *soggiorno* nicht verlängert bzw. neu ausgestellt ist, darf ein Ausländer Italien im Prinzip nicht verlassen.

- Ein subsidiär Schutzberechtigter hat gemäß Richtlinie 2003/109/EG nach einem fünfjährigen, ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthalt in Italien (und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen) einen Rechtsanspruch auf die Erteilung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EU" (*soggiornante di lungo periodo - CE oder UE*). Den „Daueraufenthalt-EU“ nennen Gambier umgangssprachlich "00" (zero-zero).
- Der *titolo di viaggio per stranieri* wird nur bei Personen mit Flüchtlingsstatus (*asilo politico*) verlängert.

c. Was kann ich in Italien mit diesen Dokumenten machen?

- **Der illegale Aufenthalt in Italien ist strafbar.** Deshalb sollte man möglichst darauf achten, immer im Besitz eines gültigen Ausweises (*carta d'identita / soggiorno*) oder zumindest einer *ricevuta* zu sein.
- Asylsuchende haben in Italien zwei Monate nach der Asylantragstellung bzw. zwei Monate nach der Registrierung **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.**
- Registrierte Asylsuchende und international Schutzberechtigte haben das Recht, einen ortsansässigen Hausarzt zu wählen und sich ins nationale Gesundheitssystem SSN (*servizio sanitario nazionale*) einzuschreiben. Die Einschreibung erfolgt beim örtlichen SSN-Büro (ASL = *azienda sanitaria locale*) der Wohnsitz-Gemeinde. Die ASL stellt nach der Einschreibung eine Gesundheitskarte (*tessera sanitaria*) aus. Für die Einschreibung benötigt man einen gültigen Ausweis, den *codice fiscale* und eine *residenza*.
- Seit Oktober 2018 (Salvini-Dekret) können Asylsuchende keinen Wohnsitz mehr anmelden, weshalb es zu Problemen beim Einschreiben ins SSN kommt. Personen mit irregulärem Aufenthalt oder ohne *residenza* haben dennoch Anspruch auf eine medizinische Grund- und Notfallversorgung. Sie können beim ASL, in Gesundheitszentren oder im Krankenhaus eine **STP-Karte** beantragen (*straniero temporaneamente presente*), die 6 Monate gültig ist und um weitere 6 Monate verlängert werden kann.

- Registrierte Asylsuchende haben das **Recht auf Aufnahme in Erstaufnahmezentren** (CARA = *centro di accoglienza per richiedenti asilo*, CDA = *centro di accoglienza*) oder Notaufnahmezentren (CAS = *centro di accoglienza straordinaria*). Seit Oktober 2018 haben nur noch international Schutzberechtigte und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge **Zugang zum Zweitaufnahmesystem** (SIPROIMI = *sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati*, früher SPRAR = *sistema protezione per richiedenti asilo e rifugiati*).
- Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel und Personen, die ein Aufnahmezentrum unerlaubt verlassen haben, haben keinen Zugang zum Aufnahmesystem. Mit dieser Vorschrift wird auch begründet, dass Dublin-Rückkehrern nach ihrer Überstellung nach Italien der erneute Zugang zu den Aufnahmezentren verwehrt wird.
- Geflüchtete aus Gambia schätzen ihre „italienischen Papiere“ u.a. deshalb, weil sie mit einem *soggiorno* und einem Pass ganz legal von Europa nach Afrika und zurück fliegen können. Dabei ist zu beachten, dass die Einreise nach Gambia mit einem *titolo di viaggio per stranieri* nicht möglich ist und ein Heimatbesuch generell zum Verlust des internationalen Schutzstatus führt. Ein Treffen mit Verwandten im Senegal ist dagegen jederzeit möglich, allerdings benötigen Inhaber eines *titolo di viaggio per stranieri* ein Visum, das sie zur Einreise in den Senegal berechtigt. Inhaber eines gambischen (Proxy-) Passes können dagegen visumfrei in den Senegal reisen, Inhaber eines gambischen (Proxy-) Passes und eines noch gültigen *soggiorno per motivi umanitari* sogar direkt nach Banjul.

d. Was kann ich in Deutschland mit diesen Dokumenten machen? Was muss ich beachten?

... bei einem visafreien, „touristischen“ Aufenthalt?

- Der Inhaber der „italienischen Papiere“ *soggiorno und titolo di viaggio* (alternativ: *soggiorno und* gambischer Reisepass bzw. gambischer Proxy-Pass) darf sich im Schengenraum visumfrei bewegen und sich jeweils für 90 Tage als Tourist in den verschiedenen Schengen-Staaten aufhalten. Ein in Italien subsidiär schutzberechtigter Gambier kann also visumfrei nach Deutschland einreisen, darf hier aber nicht arbeiten oder einen Wohnsitz anmelden. Aber er kann die 90 Tage nutzen, um einen späteren, dauerhaften Aufenthalt vorzubereiten. So kann sich ein solcher „Tourist“ persönlich vorstellen, z.B. bei einem Ausbildungsbetrieb oder beim Anbieter einer Bundesfreiwilligendienststelle. Ein (unentgeltliches) Praktikum darf er allerdings nicht machen.
- Außerdem kann er Deutsch-Kurse besuchen und an einem offiziellen telc-Sprachtest teilnehmen. Die Kosten dafür werden selbstverständlich nicht erstattet. **Insgesamt ist streng darauf zu achten, dass die 90 Tage in einem 180-Tage-Zeitraum nicht überschritten werden, wobei die 90 Tage nicht am Stück erfolgen müssen.** Es gibt einen hilfreichen Aufenthaltsrechner, der nach dem Eintrag der Ein- und Ausreisedaten errechnet, wie viele Tage für den nächsten Aufenthalt noch zur Verfügung stehen (siehe Anhang).

... bei einer Einreise mit Visum zum Zweck der Ausbildung, der Arbeit oder eines Bundesfreiwilligendienstes?

- Der Inhaber dieser Dokumente (*permesso* und *titolo di viaggio*/gambischer [Proxy-] Pass) kann bei der Deutschen Botschaft in Rom ein Visum zum Zweck der Arbeit, der Ausbildung, des Ableistens eines Bundesfreiwilligendienstes oder des Ehegattennachzugs /der Familienzusammenführung beantragen. Welche Unterlagen notwendig sind und wie ein Termin mit der Botschaft vereinbart werden kann, erfährt man unter <https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>.
- Ein Gambier mit „italienischen Papieren“ hat gegenüber einem Landsmann in Gambia oder jedem anderen Drittstaaten-Angehörigen einzig den Vorteil, das Visum in Rom beantragen zu können, anstatt in Dakar bzw. dem jeweiligen Herkunftsland. Ein **Visum zum Zweck der Arbeit** ist meist deshalb nicht möglich, weil das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur Fachkräfte mit anerkannten Abschlüssen in bestimmten Berufen zulässt (siehe <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/positivliste>). Diese Voraussetzung erfüllen Menschen aus Gambia leider meist nicht.
- Für ein **Visum zum Zweck der Ausbildung** muss der Antragsteller einen Ausbildungsvertrag, einen Nachweis über Deutschkenntnisse (je nach angestrebtem Ausbildungsberuf ein A2-, B1- oder B2- Zertifikat) und einen Mietvertrag/eine Wohnraumbescheinigung vorlegen. Nicht zwingend, aber hilfreich sind Zeugnisse jeder Art, Teilnahmebescheinigungen, Empfehlungsschreiben und ein selbst verfasstes Motivationsschreiben. Für ein **BFD-Visum** entscheidet der Träger des Freiwilligendienstes über die erforderlichen Deutsch-Kenntnisse.
- Befindet sich der *permesso di soggiorno* des Antragstellers gerade im Verlängerungsprozess, reicht auch eine *ricevuta*, also die Bestätigung der Post, dass ein Antrag auf Verlängerung des *soggiorno* eingereicht wurde. Wurde das Visum erteilt und ist der Inhaber des Visums eingereist, kann nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beim Ausländeramt beantragt werden. Manche Visa berechtigen direkt zur Arbeitsaufnahme. Trotzdem empfiehlt sich die Beantragung einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, da Visa nicht verlängert werden können.
- Der Inhaber eines *soggiornante di lungo periodo - CE [oder UE]* genießt in gewissem Umfang Freizügigkeit innerhalb der EU-Staaten, in denen die Richtlinie 2003/109/EG gilt. In Deutschland berechtigt der Daueraufenthalt-EU zur visafreien Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland, nicht aber unmittelbar zur Arbeitsaufnahme. Der Inhaber des *soggiornante di lungo periodo* kann aber bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß § 38 a AufenthG beantragen. (<https://italien.diplo.de/blob/1457226/c2e23eb29a83f9d71280e1716d3fb7a8/visa-daueraufenthalt-eg-data.pdf>).

e. **„Italienische Papiere“ – Asyl in Deutschland: Wie passt das zusammen?**

- Wer nach Italien eingereist ist und sich dort länger als fünf Monate als „Illegaler“ aufgehalten hat (Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO),
- wer nach Italien mit einem italienischen (Schengen-) Visum eingereist ist (Art. 12 Dublin-III-VO),
- wer in Italien bereits einen Asylantrag gestellt hat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO)
- und wer in Italien die Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz erhalten hat,

kann gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Deutschland keinen Asylantrag stellen. Die in Abschnitt a. aufgeführten „italienischen Papiere“ belegen, dass der Inhaber der Dokumente in Italien als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde.

- Stellt also eine Person, die sich bei der Einreise nach Deutschland mit solchen „italienischen Papieren“ ausgewiesen hat oder die nach ihrer illegalen Einreise nach Deutschland mit „italienischen Papieren“ aufgegriffen wurde, einen Asylantrag, wird das BAMF den Asylantrag als unzulässig ablehnen, eine einwöchige Ausreisefrist festlegen und die Abschiebung nach Italien androhen. Zwar kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche geklagt werden, die Klage hat aber keine aufschiebende Wirkung. Der Kläger kann also noch vor der Entscheidung des Gerichtes nach Italien abgeschoben werden.
- Dies kann unter Umständen durch einen gleichzeitig eingereichten Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO verhindert werden. Der **Europäische Gerichtshof** hat nämlich am 19.03.2019 festgestellt, dass das Unionsrecht es verbietet, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn erwiesen ist, dass der im anderen Mitgliedstaat subsidiär Schutzberechtigte sich dort unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände (EuGH, 19.03.2019, C-163/17, Jawo gg. Deutschland). Zuvor hatte u.a. das Verwaltungsgericht Meiningen entschieden, dass „erhebliche Gründe dafür [sprechen], dass Personen, denen in Italien bereits internationaler Schutz gewährt wurde und die vollständig auf staatliche Hilfe angewiesen sind, im Falle ihrer Überstellung nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, aufgrund der dortigen Lebensbedingungen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne [...] des [...] Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden, weil ihnen dort über einen längeren Zeitraum von nicht absehbarer Dauer Obdachlosigkeit und einhergehend damit kein gesicherter Zugang zu weiteren, die menschliche Existenz sichernden Leistungen, insbesondere Nahrung, droht“ (VG Meiningen, 13.11.2018, 2 E 1439/18 Me).
- Obwohl sich der Besitz „italienischer Papiere“ und Asyl in Deutschland auf den ersten Blick ausschließen, **kann es sich also auch für „gewöhnliche Fälle“ lohnen, mit Unterstützung durch einen Rechtsanwalt um ein Bleiberecht zu kämpfen. Dies gilt umso mehr für „vulnerable Personen“, wie Kranke, Behinderte, Schwangere, Minderjährige etc.**